

Niederschrift

zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

aufgenommen vom

~~Stadl/Markt~~ Gemeindeamt **E n g e r w i t z d o r f**

am **27. M a i** 19 **69**

Herr

J o h a n n E n z e n h o f e r

hat die Vollendung des Baues **Neubau eines Wohnhauses mit Garage**

in **Innertreffling 23**

auf der Parzelle Nr. **398/5** der Katastralgemeinde

Niederkulum

angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Die heute unter Leitung des **Bürgermeisters Leopold Schöffl**

im Beisein des Gemeindevorstandes, Herrn Dr. **./.**

und des Sachverständigen im Baufach, Herrn **Dipl.Ing. Franz Windhager**

des Bauwerbers ~~und des~~ **Bauführers** **J o h a n n E n z e n h o f e r**

Innertreffling 23

an Ort und Stelle vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß der Bau planmäßig und den Bestimmungen der Bauordnung gemäß ausgeführt wurde. Gegen die Benützung des Baues besteht unter folgenden Auflagen kein Anstand:

Die Dachbodenöffnung ist feuerbeständig auszuführen. Sollte der Raum unterhalb der Terrasse als Garagenraum verwendet werden, ist gesondert bei der Gemeinde um die Bewilligung einzukommen.

Verhandlungsdauer 1/2 Stunden.

V.g.g.

Windhager

Leopold Schöffl

Enzenhofer Johann

Gemeindeamt Engerwitzdorf

Verwaltungsbezirk: Urfahr-Umgebung

Zahl: 605/1-30-1953 Engerwitzdorf, am 29. M a i 19 69

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
Bekanntgabe der Gebäudenummer;

Zustellung zu eigenen Händen

An Herrn

..... Johann E n z e n h o f e r

in Innertreffling 23

Bescheid

1. Auf Grund der am 27. Mai 19 69 vorgenommenen Überprüfung Ihres
..... Naubau eines Wohnhauses mit Garage

wird Ihnen gemäß der Bestimmung des § 48 der Bauordnung für Oberösterreich die Bewohnungs- und Be-
nützungsbewilligung unter folgenden Bedingungen – Auflagen – erteilt:

1. Die Dachbodenöffnung ist feuerbeständig auszuführen. Sollte der
Raum unterhalb der Terrasse als Garagenraum verwendet werden, ist
gesondert ^{bei} der Gemeinde um die Bewilligung einzukommen.

Der Vorschreibung ist bis Jahresende zu entsprechen und ist die
Fertigstellung der Gemeinde Engerwitzdorf zu melden.

2. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952,
in der geltenden Fassung, über die Numerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln, wird
Ihnen mitgeteilt, daß das Objekt folgende Gebäudenummer erhält: Innertreffling 23

Diese Gebäudenummer ist in folgender Form und Ausführung an der nachbezeichneten Stelle so
ersichtlich zu machen, daß sie von der nächsten öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist:

..... Siedlungsstraße

3. Die Kommissionsgebühren für die Durchführung der Überprüfung zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung betragen gemäß § 2 Z. 1 lit. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33, 60.-- S.

4. Für die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ist gemäß Abschnitt I Teil B Tarifpost 13 / Abschnitt II Tarifpost 26 des Tarifes zur Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13, in der geltenden Fassung, der Betrag von 10.-- S als Verwaltungsabgabe zu entrichten.
Stempelgebühren 15.-- S

5. Die gemäß Z. 3 und 4 vorgeschriebenen Beträge von insgesamt 85.-- S sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt Engerwitzdorf einzuzahlen.

Begründung:

Der Bescheid stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift niedergelegte Ergebnis bei der mündlichen Kollaudierungsverhandlung vom 27. M a i 1969 und der im U p r u c h bezogenen Gesetzstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem gefertigten Gemeindeamt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

B e s c h l u ß :

=====

Im Grundbuche der Kat.Gde. N i e d e r k u l m werden die folgenden Eintragungen b e w i l l i g t :

Auf Grund des Kaufvertrages und der Erklärung je vom 14.Juli 1971, des Bescheides der Bezirksgrundverkehrskommission Urfahr-Umgebung vom 25.September 1970, des hg.Beschlusses vom 16.Juli 1970, TZ. 2508/70, der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz vom 22.9. 1970, BRP. 32.099/70, des Lageplanes des Dipl.Ing.Walter Biesek in Linz vom 9.März 1970, GZ. 1366, des Bescheides des Gemeindeamtes Engerwitzdorf vom 5.Nov. 1970, der Bescheinigung des Vermessungsamtes in Linz vom 18.November 1970, GZ.P 1246/70 und der Freilassungserklärung vom 9.Dezember 1970.
wird :

- I. In der EZl. 24 " Gut am Lainach Nr.6,Ortschaft Innertreffling "
1. das Gst. 397 Wiese in sich und den grün lasierten Teil im Ausmaße von 222 m² untergeteilt,
 2. der grün angelegte Teil des Gst.397 Wiese per 222 m², im Range der Anmerkung in -B- Ozl. 17 aus dem Gutsbestande dieser Liegenschaft lastenfrei abgeschrieben und dem Gutsbestande der dem Johann Enzenhofer gehörigen Liegenschaft im gleichen Grundbuche EZl.174 zugeschrieben,
 3. die Anmerkung der Rangordnung in -B- Ozl.17 hinsichtlich des nicht ausgenutzten Teiles gelöscht.
- II. In der EZl. 174 : Der aus dem Gutsbestande der EZl.24 abgeschriebene grün lasierte Teil des Gst.397 Wiese per 222 m² hier zugeschrieben und mit dem Gst.398/5 Garten vereinigt.

Hievon worden verständig:

- =====
1. Dr. Fridolin Deschka, Notariatssubstitut, Ferihumerstraße Nr. 4, 4020 Linz/Donau, unter Rückschluß der entbehrlichen Originalbeilagen zum Akte : Enzenhofer Johann.
 2. Franz Steiner, Landwirt, 4210, Innertreffling Nr. 6,
 3. Maria Steiner, dessen Gattin, wohnhaft ebendort,
 4. Johann Enzenhofer, Tischlergeselle, 4210 Innertreffling 23,
 5. Gemeindeamt Engerwitzdorf zu Grundsteuerevidenz,
 6. Gemeindeamt Engerwitzdorf als Baurechtsbehörde,
 7. O.Ö. Landes-Hyothekenanstalt 4020 Linz, Steingasse 18,
 8. Dr. Wilhelm Fundulus, Obpräs. des Ob.L.Ger. 4020 Linz, Gruberstraße 20,
 9. Vermessungsamt Linz
 10. Finanzamt Urfahr zu BRP. 52.099/70.

Bezirksgericht Urfahr-Umgebung

Abt. 3, am 8/1. 1971

Herbert Gugerech

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Letzteinstanzabteilung

